

GESCHÄFTSORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

Präambel		34
A)	Präsidium	35
§ 1	Allgemeines / Verantwortlichkeiten	35
§ 2	Repräsentation	35
§ 3	Präsidiumssitzungen	36
§ 4	Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle	36
B)	Vorstand	37
§ 5	Allgemeines / Verantwortlichkeiten	37
§ 6	Gesamtgeschäftsführung	37
§ 7	Sitzungen und Beschlüsse	44
§ 8	Berichtspflichten und Zusammenarbeit mit dem Präsidium	45
C)	Geschäftsstelle	46
§ 9	Struktur der Geschäftsstelle	46
§ 10	Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle	46
D)	Schlussbestimmungen	47
§ 11	Inkrafttreten	47

Präambel

Gemäß § 19.1 Ziffer 4 der Satzung des DTB ist durch den Vorstand eine Geschäftsordnung aufzustellen.

In dieser sind insbesondere die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder sowie die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche für Präsidium und für den Vorstand die internen Verantwortlichkeiten, Stimmberechtigungen und Wege zur Entscheidungsfindung bei Vorstandsentscheidungen festgelegt.

Das Präsidium und der Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.

A) Präsidium

§ 1 Allgemeines / Verantwortlichkeiten

1. Der Präsident bildet gemeinsam mit den Vizepräsidenten das Präsidium. Zusammen mit dem Vorstand erarbeiten sie die Strategie des Verbandes.
2. Das Präsidium regelt die Aufgabenzuordnungen auf Basis des Geschäftsverteilungsplans gemäß § 5 Ziffer 5. dieser Ordnung.
3. Die Mitglieder des Präsidiums des DTB nehmen die Kontrollpflichten eines Aufsichtsorgans wahr, für die sie verantwortlich sind. Soweit Aufgaben und Zuständigkeiten mehrerer Ressorts betroffen sind, arbeiten die zuständigen Mitglieder des Präsidiums zusammen. Präsidiumsmitglieder informieren den Präsidenten und den Vorstand über wichtige Angelegenheiten.
4. Das Präsidium repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber anderen nationalen und internationalen Sportverbänden und -Institutionen. Es ist betraut mit der strategischen Fortentwicklung des Verbandes, für die das Präsidium gemeinsam mit dem Vorstand verantwortlich ist. Im Rahmen der Zuständigkeit des Präsidiums laut Satzung obliegt dem Präsidenten die Richtlinienkompetenz. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Präsidiums.
5. Für die Zusammenarbeit im Präsidium ist der Präsident verantwortlich. Er leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Jedes Präsidiumsmitglied trägt Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Entwicklung des DTB und nimmt zusätzlich ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr.
6. Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich geregelt ist, werden vom Präsidenten von Fall zu Fall einem Präsidiumsmitglied zugeordnet. Ungeachtet gilt für alle Fragen im Präsidium das Prinzip der Teamarbeit.

§ 2 Repräsentation

Präsidium und Vorstand repräsentieren den DTB gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3 Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium tagt ordentlich grundsätzlich mindestens einmal im Quartal. Es ist zusätzlich außerordentlich einzuberufen, wenn entweder der Präsident oder mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies fordern.
2. Die Einladung, Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sollen den Präsidiumsmitgliedern spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen.
3. Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt dem Präsidenten. Für den Verhinderungsfall beschließt das Präsidium die Reihenfolge der die Sitzung leitenden Vizepräsidenten.
4. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ergibt sich aus § 19.3 der Satzung des DTB.
5. Über alle Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll geführt. Für die Protokollführung ist die Geschäftsstelle zuständig und es ist vom Präsidenten zu unterzeichnen. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Präsidiumsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung in Textform Einwendungen erheben. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen zum Protokoll wird zur nächsten Präsidiumssitzung entschieden. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu archivieren.
6. Grundsätzlich nimmt der Bundesratsvorsitzende und der Vorstand mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil. Das Präsidium kann Sitzungen oder Teile von Sitzungen unter Ausschluss des Vorstands abhalten.

§ 4 Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

1. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich Ansprechpartner für die Mitglieder des Präsidiums.
2. Sollten die Ressorts mehrerer Vorstandsmitglieder betroffen sein, sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder Ansprechpartner.

B) Vorstand

§ 5 Allgemeines / Verantwortlichkeiten

1. Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Präsidium ist auch für die Abberufung des Vorstands zuständig. Für die Berufung und Abberufung ist eine Mehrheit gemäß § 19.2 Ziffer 1 DTB-Satzung notwendig.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den DTB gemeinsam nach innen und außen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, etwaiger Präsidiumsbeschlüsse, der verbandsinternen Richtlinien und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und mit der Belegschaft zum Wohle des Verbands vertrauensvoll zusammen.
4. Der Vorstand orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit. Er wird durch das Präsidium beraten und kontrolliert. Zudem bedarf der Vorstand in Angelegenheiten des § 20.2 Ziffer 3. der Satzung der Zustimmung des Präsidiums und des Bundesrats.
5. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand nach Freigabe durch das Präsidium beschließt.

§ 6 Gesamtgeschäftsführung

1. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen.
2. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine

Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgesehen ist, insbesondere über

- a) die Wirtschaftsplanung, unter anderem bestehend aus einem Haushaltsplan für den Verband und seiner Beteiligungen für das kommende Geschäftsjahr und aus einer Vorschau für die drei darauffolgenden Geschäftsjahre,
 - b) die Berichterstattung an das Präsidium,
 - c) die Geschäfte, die der Zustimmung des Präsidiums und des Bundesrats bedürfen,
 - d) Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Vorstandsbereich zugewiesen sind,
 - e) alle Angelegenheiten, die ihm durch ein Mitglied des Vorstands zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - f) Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung,
 - g) Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.
3. Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle. Im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung leiten die Vorstandsmitglieder ihre Ressorts eigenverantwortlich. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, erfolgt eine Abstimmung mit dem oder den anderen Mitgliedern des Vorstands.
 4. Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle unter Beachtung der Good Governance-Grundsätze zu einem professionellen Führungsstil, der auf gegenseitiger Information und Vertrauen beruht.
 5. Das Verhältnis der Vorstandsressorts zueinander wird bestimmt von dem Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie der gegenseitigen Offenheit und Transparenz.
 6. Mindestens einmal jährlich hält der Vorstand operative Planungssitzungen ab, um die operativen Ziele der Geschäftsfelder sowie die Planung der Ressorts festzulegen.
 7. Jedes Mitglied des Vorstands soll bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsbereichs eine Beschlussfassung des

Vorstands herbeiführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

8. Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs, die für den Verband oder ein Ressort von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.
9. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung durch die Vorstandsmitglieder obliegt es dem Vorstand, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Mitglieder fortlaufend und rechtzeitig von wichtigen Entscheidungen und Geschäftsvorgängen in Kenntnis zu setzen und jedem Mitglied zu ermöglichen, seine Auffassung zu wichtigen Geschäftsvorgängen rechtzeitig zur Geltung zu bringen. Ein Vorstandsmitglied ist verpflichtet einzugreifen, wenn es Gründe zu der Annahme hat, dass ein anderes Vorstandsmitglied seinen Pflichten nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans und der vorliegenden Geschäftsordnung nicht hinreichend nachkommt.
10. Gemäß § 25 der Satzung werden Kompetenzteams in den folgenden Bereichen gebildet und hinsichtlich deren Mindestbesetzung und Aufgabenbereiche wie folgt definiert:
 - a) Kompetenzteam Satzung & Ordnungen (Ressort I)
 - (1) Mitglieder
 - DTB-Vorstandsmitglied (Ressort I)
 - DTB-Ressortleitung Organisation & Recht (Ressort I)
 - 4 Regionalvertreter
 - (2) Aufgaben
 - Rechtssetzung und deren Umsetzung in Satzung & Ordnungen
 - Disziplinarsachen
 - b) Kompetenzteam Haushalt & Finanzen (Ressort II)
 - (1) Mitglieder
 - DTB-Vorstandsmitglied (Ressort II)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort II)

- 4 Regionalvertreter

(2) Aufgaben

- Unterstützung bei der Erstellung von Jahresrechnung und Haushaltsplan
- Koordination der Finanz- und Steuerfragen zwischen dem DTB und seinen Landesverbänden

c) Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport (Ressort III)

(1) Mitglieder

- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort III)
- DTB-Ressortleitung Jugend- und Spitzensport (Ressort III)
- 4 Regionalvertreter
- Chef-Bundestrainer Herren / Damen
- 1 Athletenvertretung

(2) Aufgaben

- Beratung und Abstimmung der Bundes- und Nachwuchskader 1
- Jahresplanung der Wettkampfveranstaltungen
- Jahresplanung der Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen
- Entwicklung der Leistungssportkonzeption

d) Kompetenzteam Ausbildung & Training (Ressort III)

(1) Mitglieder

- DTB-Vorstandsmitglieder (Ressorts III und VI)
- DTB-Ressortleitungen Ausbildung & Training (Ressort III) / Vereins-, Mitglieder- und Trainerentwicklung (Ressort VI)
- 4 Regionalvertreter
- je 1 durch das jeweilige Vorstandsmitglied zu benennender Fachexperte

(2) Aufgaben

- Entwicklung und Umsetzung der DTB-Rahmenrichtlinien Trainerausbildung
- Entwicklung und Abstimmung der Jahresplanung zur Trainerausbildung und Fortbildung im DTB

- Entwicklung von Ausbildungskonzepten zur Trainerentwicklung
- e) Kompetenzteam Marketing & Sales (Ressort IV)
 - (1) Mitglieder
 - DTB-Vorstandsmitglied (Ressort IV)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort IV)
 - 4 Regionalvertreter
 - (2) Aufgaben
 - Abstimmung der Vermarktungsangebote DTB / Landesverbände
- f) Kompetenzteam Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit (Ressort IV)
 - (1) Mitglieder
 - DTB-Vorstandsmitglied (Ressort IV)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort IV)
 - 4 Regionalvertreter
 - (2) Aufgaben
 - Abstimmung der übergeordneten Leitlinien der Verbandskommunikation
 - Konzeption und Entwicklung der Verbandskommunikationskanäle
 - Entwicklung und Abstimmung der Jahresplanung Kommunikation
- g) Kompetenzteam Digitalisierung & Innovation (Ressort IV)
 - (1) Mitglieder
 - DTB-Vorstandsmitglied (Ressort IV)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort IV)
 - 4 Regionalvertreter
 - (2) Aufgaben
 - Konzeption und Entwicklung von digitalen und innovativen Angeboten, Systemen, Plattformen und Prozessen für DTB / Landesverbände
- h) Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren (Ressort V)

(1) Mitglieder

- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort V)
- DTB-Ressortleitung (Ressort V)
- 4 Regionalvertreter
- 1 Vertreter Seniorentennis

(2) Aufgaben

- Koordination und Entwicklung der nationalen Tennismannschaftswettbewerbe
- Rechtsmittelinstanz in den in der Wettspielordnung näher bezeichneten Fällen

i) Kompetenzteam Bundesligen

(1) Mitglieder

- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort V)
- DTB-Ressortleitung (Ressort V)
- 2 weitere DTB-Vertreter
- 1 Vertreter der Spielleiter 1. Bundesligen
- 1 Vertreter der Sprecher der Vereine

(2) Aufgaben

- Bundesliga Herren, Damen und Herren 30
- Rechtsmittelinstanz in den in der Wettspielordnung näher bezeichneten Fällen

j) Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK (Ressort V)

(1) Mitglieder

- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort V)
- DTB-Ressortleitung (Ressort V)
- 4 Regionalvertreter

(2) Aufgaben

- (Weiter-)Entwicklung von bestehenden und neuen Turnierformaten
- Überprüfung und (Weiter-)Entwicklung der bestehenden Ranking-Formate

- Aufgaben gemäß der Ranglisten- und LK-Ordnung
 - Rechtsmittelinstanz in den in den Ordnungen näher bezeichneten Fällen
- k) Kompetenzteam Regelkunde & Schiedsrichterwesen (Ressort V)
- (1) Mitglieder
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort V)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort V)
 - 4 Regionalvertreter
- (2) Aufgaben
- Gesamtkoordination Schiedsrichterwesen
 - Abstimmung Rahmenrichtlinien Schiedsrichteraus- und -fortbildung
 - Entwicklung Jahresplanung Schiedsrichteraus- und -fortbildung
 - Ausbildung Schiedsrichter und Oberschiedsrichter
 - Einteilung Schiedsrichter und Oberschiedsrichter im Bereich des DTB
- l) Kompetenzteam Vereins-, Mitglieder- und Trainerentwicklung (Ressort VI)
- (1) Mitglieder
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort VI)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort VI)
 - 4 Regionalvertreter
- (2) Aufgaben
- Erarbeitung von Konzeptionen zur Weiterentwicklung der Vereine und Ehrenamtlichen
 - Sicherung der Quantität und Qualität der Trainerstruktur
- m) Kompetenzteam Inklusion & Integration (Ressort VI)
- (1) Mitglieder
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort VI)

- DTB-Ressortleitung (Ressort VI)
- 4 Regionalvertreter

(2) Aufgaben

- Rollstuhl- und Behindertensport
- Gleichstellung und Chancengleichheit

n) Kompetenzteam Trendsport (Ressort VI)

(1) Mitglieder

- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort VI)
- DTB-Ressortleitung (Ressort VI)
- 4 Regionalvertreter

(2) Aufgaben

- Entwicklung von Konzepten und Organisationsgrundlagen zur Weiterentwicklung von Beach-Tennis
- Entwicklung von Konzepten und Organisationsgrundlagen zur Förderung und Weiterentwicklung von Padel

Bei Bedarf können weitere Kompetenzteams gemäß § 25 Ziffer 2. der Satzung oder Arbeitsgruppen (§ 26 der Satzung) gebildet werden.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann Punkte auf die Tagesordnung setzen. Die Tagesordnung und die relevanten Dokumente sind den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig zu übermitteln, damit sich diese angemessen auf die Sitzung vorbereiten können.
3. Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von einer Woche nach Zustellung in Textform Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der

nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt und wird unmittelbar an das Präsidium versendet.

4. Die Leitung der Sitzungen übernimmt ein Mitglied des Vorstands. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Dies muss im Protokoll dokumentiert werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Über Angelegenheiten aus dem Vorstandsbereich eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden. Solche Beschlüsse werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 8 Berichtspflichten und Zusammenarbeit mit dem Präsidium

1. Der Vorstand hat das Präsidium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verband relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren.
2. Die Berichterstattung des Vorstands hat dem Grundsatz einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Dabei hat der Vorstand auch das Gebot der Übersichtlichkeit und der Kontinuität der Informationen zu beachten. Im Übrigen bestimmt der Vorstand selbst die Form und Aufbereitung der Berichte.
3. Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte.

C) Geschäftsstelle

§ 9 Struktur der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle gliedert sich in Ressorts und diese in Geschäftsbereiche. Die Ressorts definieren sich hierbei wie folgt:
 - a) Ressort I – Internationale Aufgaben, Verbandsentwicklung, Organisation, Recht & Veranstaltungen
 - b) Ressort II – Finanzen, Personal, Beteiligungen & Liegenschaften
 - c) Ressort III – Jugend- und Spitzensport / Ausbildung & Training
 - d) Ressort IV – Marketing, PR & Digitalisierung
 - e) Ressort V – Wettkampfsport
 - f) Ressort VI – Vereins-, Mitglieder- und Trainerentwicklung
2. Das Ressort mit den jeweiligen Geschäftsbereichsleitern und deren Mitarbeitern ist für die Erledigung der jeweils zugewiesenen fachlichen Aufgaben verantwortlich.
3. Der Vorstand verabschiedet nach Abstimmung mit dem Präsidium ein Organigramm der Geschäftsstelle.

§ 10 Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle versteht sich als Team, in dem jeder Mitarbeiter bereit ist, bei auftretenden Engpässen auch über den eigenen Aufgabenbereich hinaus zur Erreichung der Ziele des DTB beizutragen.
2. Die Geschäftsstelle vertritt grundsätzlich eine abgestimmte, einheitliche Meinung. Interne Meinungsverschiedenheiten sollen dort geklärt werden, wo sie auftreten. Gelingt dies nicht innerhalb des Ressorts, sollen sie im Vorstand, der abschließend entscheidet, aufgelöst werden.
3. Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des Präsidiums in ihrer Arbeit.
4. Die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gebildete Meinung der Geschäftsstelle wird grundsätzlich gegenüber dem Präsidenten und dem

Präsidium, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Europaparlamentes und der Landtage, der Bundesregierung und den Landesregierungen durch den Vorstand vertreten. Er kann hiervon generell oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Abstimmung bei sportpolitisch-strategischen Sachverhalten mit dem Präsidium bleibt hiervon unberührt.

5. Für Kontakte mit den Medien und der Öffentlichkeit ist grundsätzlich das zuständige Vorstandsmitglied oder das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied zuständig.
6. Briefe oder E-Mails, die den DTB erreichen, sind grundsätzlich innerhalb von drei Wochen zu beantworten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist ein entsprechender Zwischenbescheid zu erteilen.
7. Die Geschäftsbereichsleiter sind verantwortlich für die Bewirtschaftung der ihrem Geschäftsbereich zugewiesenen Kostenstellen und Kostenträger. Im Rahmen ihrer Budgetverantwortung beachten sie wirtschaftliche Aspekte ebenso wie gestalterische Potentiale.

D) Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 19.1 Ziffer 4 der Satzung des DTB in Kraft.

